
Verordnung über das Bettagsmandat und die Bettagskollekte

Vom 24. Februar 1971 (Stand 1. März 1971)

Vom Grossen Rat erlassen am 24. Februar 1971¹⁾

Art. 1 Bettagsmandat

¹ Die Regierung erlässt jährlich vor dem Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag ein Mandat, das auf die Bedeutung dieses Feiertages hinweist.

² Das Bettagsmandat wird in den Kirchen verlesen.

Art. 2 Bettagskollekte

¹ Am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag wird in allen Kirchen des Kantons eine Kollekte für gemeinnützige Zwecke durchgeführt.

² Die Regierung beschliesst über die Verwendung und gibt im Anhang zum Bettagsmandat über den Zweck Aufschluss.

Art. 3 Durchführung

¹ Der Gemeindevorstand führt die Sammlung im Einvernehmen mit den kirchlichen Instanzen durch und liefert das Sammelergebnis der Standesbuchhaltung Graubünden ab.

Art. 4 Vollzug

¹ Die Regierung vollzieht diese Verordnung und erlässt allenfalls notwendige Weisungen.

¹⁾ B vom 7. Dezember 1970, 414; GRP 1970/71, 501

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1971 in Kraft. Sie ersetzt den Grossratsbeschluss betreffend Erlassung eines Mandats für den Eidgenössischen Bettag vom 27. Juni 1846²⁾ und die Verordnung über die Liebesgabensammlungen am Eidgenössischen Bettag vom 30. November 1916³⁾.

Art. 6

¹ Artikel 19 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Mai 1956 / 30. November 1966⁴⁾ erhält folgenden Wortlaut:⁵⁾

²⁾ aRB 1346

³⁾ aRB 1421

⁴⁾ BR [170.140](#)

⁵⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
24.02.1971	01.03.1971	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	24.02.1971	01.03.1971	Erstfassung	-